

Organisationsreglement

der

Einwohnergemeinde

Gondiswil

vom 05. Dezember 2011

**1. Teilrevision vom 02. Dezember 2013
(insbesondere Aufhebung Feuerwehrkommission) /
2. Teilrevision vom 30. November 2015
(Änderungen Rechnungsprüfungsorgan und HRM2)**

Inhaltsverzeichnis

A. ORGANISATION	3
A.1 DIE GEMEINDEORGANE	3
A.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN	3
A.3 DER GEMEINDERAT	4
A.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN.....	6
A.5 DIE KOMMISSIONEN	6
A.6 DAS GEMEINDEPERSONAL.....	7
A.7 DAS SEKRETARIAT.....	7
B. POLITISCHE RECHTE.....	7
B.1 STIMMRECHT	7
B.2 INITIATIVE.....	7
B.3 PETITION.....	8
C. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG.....	8
C.1 ALLGEMEINES	8
C.2 ABSTIMMUNGEN	10
C.3 WAHLEN	11
D. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION, PROTOKOLLE.....	14
D.1 ÖFFENTLICHKEIT	14
D.2 INFORMATION.....	15
D.3 PROTOKOLLE	15
E. AUFGABEN.....	16
E.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG	16
E.2 AUFGABENERFÜLLUNG.....	17
F. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE	17
F.1 VERANTWORTLICHKEIT.....	17
F.2 RECHTSPFLEGE	18
G. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	18
AUFLAGEZEUGNIS.....	19
ABÄNDERUNGEN	20
ANHANG I: KOMMISSIONEN (WAHLEN GEMEINDERAT).....	22
<u>SCHULKOMMISSION.....</u>	<u>22</u>
<u>STRASSENKOMMISSION.....</u>	<u>23</u>
<u>GEMEINDEBETRIEBEKOMMISSION</u>	<u>24</u>
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	25
ANHANG III: BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN	26

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

Organe	<p>Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none">die Stimmberechtigten,der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,das Rechnungsprüfungsorgan,das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.
--------	---

A.2 Die Stimmberechtigten

Grundsatz	<p>Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.</p>
-----------	---

Zuständigkeit	<p>Art. 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Majorzverfahren:</p>
a) Wahlen	<ol style="list-style-type: none">die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),die 6 übrigen Mitglieder des Gemeinderates,das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte	<p>Art. 4 Die Gemeindeversammlung beschliesst im weiteren:</p> <ol style="list-style-type: none">die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen.das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern.¹die Jahresrechnung.²soweit Fr. 100'000.-- übersteigend:<ul style="list-style-type: none">– neue Ausgaben.– von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte.– Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen.– finanzielle Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens.– Verzicht auf Einnahmen.– Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Finanz-Anlagen darstellen.³– Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.– Entwidmung von Verwaltungsvermögen.– die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des
------------------	--

¹ Teilrevision vom 30.11.2015

² Teilrevision vom 30.11.2015

³ Teilrevision vom 30.11.2015

Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

g) Die Einsetzung des Rechnungsprüfungsorganes für die Dauer von zwei Jahren.⁴

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat. Unter Fr. 10'000.-- beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

A.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch

⁴ Teilrevision vom 30.11.2015

Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

² Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen, etc.,
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Bestellung von Kommissionen und deren Zuständigkeiten,
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen über

- Personalanstellung;
- Benützung Turn- und Mehrzweckhalle;
- Spezialfinanzierte Gebühren (Abfall, Abwasser, Wasser).

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Bekanntmachung

⁴ Der Gemeinderat gibt den Erlass einer Verordnung im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

⁵ Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen,
- den Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Sinne von Art. 82,
- den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz	Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. ⁵
Wählbarkeitsvoraussetzungen	² Das Gemeindegesetz (GG; BSG 170.11), die Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) sowie die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHDV; BSG 170.511) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
Datenschutz	³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04). Die Berichterstattung erfolgt jährlich an die (Rechnungs-) Gemeindeversammlung. ⁶

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen	Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der vom Stimmbürger eingesetzten Kommissionen werden in Anhang I zum OgR bestimmt. ² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen einsetzen. Die Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisationen und Mitgliederzahl.
Nichtständige Kommissionen	Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen. ² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.
Delegation	Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss. ³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

⁵ Teilrevision vom 30.11.2015

⁶ Teilrevision vom 30.11.2015

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen **Art. 18** Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung **Art. 19** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Behörden, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Grundsatz **Art. 20** ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Für die Berechnung der dreimonatigen Frist ist die ordnungsgemässe Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle massgebend.

Ausschluss ³ Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.⁷

B.2 Initiative

Grundsatz **Art. 21** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 Abs. 2 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

⁷ Teilrevision vom 02.12.2013

Anmeldung	Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.
Einreichungsfrist	² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert zehn Monaten seit der Einreichung.

B.3 Petition

Petition	Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung

C.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein – im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen; ⁸ – im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern zu beschliessen. ⁹ ² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen. ³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.
------------------------	--

⁸ Teilrevision vom 30.11.2015

⁹ Teilrevision vom 30.11.2015

Einberufung	Art. 27 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 28 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Vorsitz	Art. 31 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 32 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 33 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Behörden und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

C.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 Die Präsidentin oder der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht, wenn nötig, die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 38) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 38 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 40 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 41 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ¹⁰ ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ¹¹ ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

C.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 43 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 45 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.

¹⁰ Teilrevision vom 30.11.2015

¹¹ Teilrevision vom 30.11.2015

Ausscheidungsregeln	<p>Art. 46 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.</p> <p>² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.</p>
Offenlegungspflicht	<p>Art. 47 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 48 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p> <p>² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 49 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.</p> <p>³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Insgesamt darf sie oder er 16 Jahre am Stück im Gemeinderat sein. Dies gilt nicht für Kommissionen.</p> <p>⁴ Ausgenommen von der Amtszeitbeschränkung ist das Rechnungsprüfungsorgan. ¹² ¹³</p>
Rücktritt Behördemitglieder	<p>Art. 50 ¹ Gewählte Behördemitglieder haben 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer zu erklären, ob sie sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen oder ob sie zurücktreten wollen. Die Amtszeitbeschränkung nach Art. 49 bleibt vorbehalten.</p>
Einreichen von Wahlvorschlägen	<p>² Wenigstens 60 Tage vor der Wahlversammlung macht die Gemeindegemeinschafterin oder der Gemeindegemeinschafter die Möglichkeit des Einreichens der Wahlvorschläge im amtlichen Anzeiger öffentlich bekannt.</p>
Wahlverfahren	<p>Art. 51 ¹ Wählbar ist, wer spätestens 20 Tage vor der Wahlversammlung mit 5 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist. Die</p>

¹² Teilrevision vom 02.12.2013

¹³ Teilrevision vom 30.11.2015

Kandidatin oder der Kandidat muss auf dem Wahlvorschlag ihre oder seine Kandidatur unterschriftlich bestätigen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

⁴ Erreicht die Gesamtzahl aller für eine Behörde gültig Vorgeschlagenen die Zahl der zu besetzenden Sitze nicht, so werden zunächst die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt erklärt. Für die übrigen Sitze finden an der Gemeindeversammlung freie Wahlen gemäss Artikel 52 mit mündlichem Vorschlagsrecht statt.

⁵ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁶ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber.

⁷ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu vergeben sind;
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁸ Die Stimmzähler sammeln die Zettel ein.

⁹ Die Stimmzähler und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber.

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind;
- scheiden ungültige Zettel von gültigen aus;
- ermitteln das Ergebnis.

Freie Wahlen

Art. 52 ¹ Werden für eine Haupt- und Ersatzwahl innert nützlicher Frist keine oder zu wenig gültige Vorschläge eingereicht, so können die Stimmberechtigten für beliebige wählbare Personen stimmen.

² In diesem Fall sind diejenigen gewählt, welche am meisten Stimmen erhalten (relatives Mehr). Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Ungültiger Wahlgang

Art. 53 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel

Art. 54 Ein Zettel ist ungültig, wenn

- a) er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält;
- b) ehrverletzende Bemerkungen auf dem Zettel stehen.

Ungültige Namen

Art. 55 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann;
- b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht;
- c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze

zu vergeben sind.

² Zuerst sind die letzten Namen, bei mehreren gleichen Namen nur die Wiederholung zu streichen.

Ermittlung

Art. 56 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.¹⁴

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 57 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als noch Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 58 Die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.

Los

Art. 59 Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 60 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

¹⁴ Teilrevision vom 02.12.2013

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 61** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

D.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 62** ¹ Die Gemeinde informiert über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 63** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde **Art. 64** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) Grundsatz **Art. 65** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt **Art. 66** ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) bei Sitzungen namentliche Aufzählung der Sitzungsteilnehmer, der Abwesenden sowie der Ausstandspflichtigen,
- e) Reihenfolge der Traktanden,
- f) Anträge,
- g) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- h) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- i) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- k) Zusammenfassung der Beratung und
- l) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls
- Art. 67** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während zehn Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.
- d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle
- Art. 68** ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden in der Regel an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.
- ² Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz
- Art. 69** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben
- a) Grundlage
- Art. 70** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung
- Art. 71** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung
- Art. 72** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 73 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Träger der Aufgaben	Art. 74 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
Erfüllung durch Dritte	Art. 75 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe oder eine Arbeit an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 76 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 77 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis;
- b) Busse bis Fr. 5'000.--;
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Kündigung durch das zuständige Organ oder die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 78 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemein-depersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 82 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; BSG 155.21) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bau-gesetz, BauG; BSG 721.0).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 83 Die Versammlung erlässt die Anhänge I – III im gleichen Verfah-ren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmun-gen

Art. 84 ¹ Die Behördenmitglieder werden erstmals im November 2012

auf den 01. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Recht geleisteten Amtsdauern werden an die Amtszeitbeschränkung angerechnet. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden alle am 31. Dezember 2012.

Inkrafttreten

Art. 85 ¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 01. Juli 2012 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 21. Juni 2000 mit den späteren Abänderungen und weitere widersprechende Vorschriften, insbesondere das Urnenwahlreglement vom 21. Juni 2000 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2011 hat dieses Reglement angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig A. Nyfeler

sig. M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 03. November 2011 bis 05. Dezember 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 44 vom 03. November 2011 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekanntgemacht.

4955 Gondiswil, 27. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber:

sig M. Fuhrmann

Genehmigt durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 10. Januar 2012

Spätere Abänderungen

1. Abänderung vom 02. Dezember 2013

Die Reglementsänderungen treten nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 01. Januar 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2013 hat diese Reglementsänderung angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. A. Nyfeler

sig. M. Fuhrmann

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 31. Oktober 2013 bis 02. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 44 vom 31. Oktober 2013 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 27. Dezember 2013

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Fuhrmann

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 10. Januar 2014

2. Abänderung vom 30. November 2015

Die Reglementsänderungen treten nach Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf 01. Januar 2016 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 30. November 2015 hat diese Reglementsänderung angenommen.

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident: Die Sekretärin:

sig. A. Nyfeler sig. B. Leuenberger

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung hat 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Zeit vom 29. Oktober 2015 bis 30. November 2015 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Auflage wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung, Nr. 44 vom 29. Oktober 2015 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gemacht.

4955 Gondiswil, 20. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Brigitte Leuenberger

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 14. Januar 2016

Anhang I: Kommissionen (Wahlen Gemeinderat)

Schulkommission

Mitgliederzahl:	5, wovon 2 aus der Gemeinde Reisiswil
Wahlorgan:	Gemeinderat für 2 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin Bildung und Kultur
Vorsitz:	Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin Bildung und Kultur
Sekretariat:	Durch Kommission oder extern
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat ¹⁵
Untergeordnete Stellen:	<ul style="list-style-type: none">– Schulleitung– Lehrkräfte– Kindergärtnerin/Kindergärtner– Schulhausabwartin/Schulhausabwart
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">– Gemäss kant. Volksschulgesetzgebung.– Gemäss kant. Kindergartengesetzgebung.– Aufsicht über den Kindergarten, die Primar-, Real- und Sekundarschule gemäss den Bestimmungen der kantonalen Kindergarten- und Volksschulgesetzgebung.– Anstellung der Lehrkräfte.– Verantwortlich für die Organisation der Schulzahn- pflege und des schulärztlichen Dienstes.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ¹⁶ <ul style="list-style-type: none">a) für ordentliche Lehrmittel, Unterhalte an Maschinen, Mobilien und Liegenschaften;b) bis Fr. 1'000.-- im Jahr für ausserordentliche Anschaffungen und Unterhalte sowie für Neuanschaffungen.
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none">a) Die Schulkommission kann die Schulleitung und die Lehrerschaft zu den Sitzungen einladen.b) Die Gemeinde Reisiswil wählt nach den Bestimmungen ihres Organisationsreglements zwei Personen in die Schulkommission Gondiswil. Diese haben volles Stimmrecht.

¹⁵ Teilrevision vom 02.12.2013

¹⁶ Teilrevision vom 30.11.2015

Strassenkommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	--
Vorsitz:	Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin Strassenwesen
Sekretariat:	Durch Kommission oder extern
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle:	- Gemeindewerkmeister/in - Friedhofgärtner/in - Totengräber/in
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Massgebend sind das kant. Strassengesetz, das Strassen- und Wegreglement der Gemeinde sowie die Vorschriften über den Wasserbau.- Beaufsichtigung und Unterhalt der Gemeindestrassen sowie von Privatstrassen mit Leistungen durch die Gemeinde.- Ausarbeitung von Verträgen für Arbeitsausführungen durch Dritte (z.B. Winterdienst), welche der Genehmigung durch den Gemeinderat unterliegen.- Aufgaben im Bereich des Friedhofwesens.- Beaufsichtigung der öffentlichen Plätze (ohne Schulanlagen).- Verantwortlich für die öffentlichen Gewässer im Rahmen des Wasserbaugesetzes.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ¹⁷ a) für ordentliche Unterhalte an Strassen, öffentlichen Plätzen, Gewässern, Maschinen, Mobilien und Liegenschaften des Strassenwesens; b) bis Fr. 1'000.-- im Jahr für ausserordentliche Anschaffungen und Unterhalte sowie für Neuanschaffungen.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin.
Besonderes:	Die Gemeindewerkmeisterin/der Gemeindewerkmeister, die Friedhofgärtnerin/der Friedhofgärtner und die Totengräberin/der Totengräber werden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

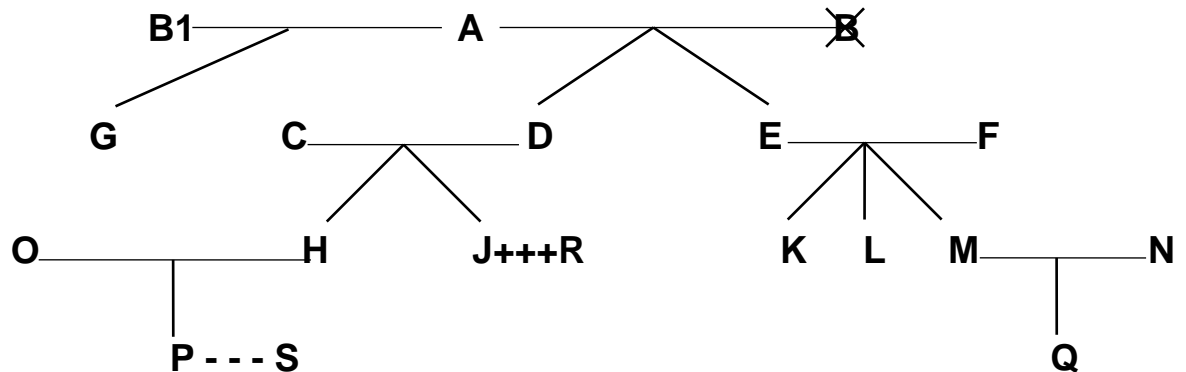
¹⁷ Teilrevision vom 30.11.2015

Gemeindebetriebekommission

Mitgliederzahl:	5
Wahlorgan:	Gemeinderat
Mitglied von Amtes wegen:	--
Vorsitz:	Ressortvorsteher/Ressortvorsteherin Gemeindebetrie- be
Sekretariat:	Durch Kommission oder extern
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	- Brunnenmeister/in - Gemeindewerkmeister/in in der Eigenschaft als An- lagewart/in und Verantwortliche/r für die Kehrrichtab- fuhr
Aufgaben:	– Diese richten sich nach den speziellen Gemeindereg- lementen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwesen) sowie nach eidg. und kant. Vorschriften in diesen Bereichen. – Aufsicht über die Gemeindewasserversorgungsanla- ge. – Aufsicht über die Abwasserentsorgung mit den ge- meindeeigenen Bauwerken (Kanalisationen, Pump- werken, Regenklärbecken). – Aufsicht und Organisation der Abfallbeseitigungen (inkl. Kompostplatz) sowie von Spezialentsorgungen. – Organisation von Altstoffsammlungen zusammen mit der Schulkommission und der Schule.
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten ¹⁸ a) für ordentliche Unterhalte an den gemeindeeigenen Werken, Maschinen, Mobiliar und Liegenschaften der Wasserversorgung; b) bis Fr. 1'000.-- im Jahr für ausserordentliche An- schaffungen und Unterhalte sowie für Neuanschaf- fungen.
Unterschrift:	Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin
Besonderes:	Die Brunnenmeisterin/der Brunnenmeister und die Gemeindewerkmeisterin/der Gemeindewerkmeister werden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen. Sie haben beratende Stimme und Antragsrecht.

¹⁸ Teilrevision vom 30.11.2015

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

———	= Ehe	+++	= eingetragene Partnerschaft
	= Abstammung	---	= faktische Lebensgemeinschaft
===	= verstorben		

Dem <i>Gemeinderat</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägerte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwigersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; D mit E und G
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	Eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

ANHANG III

BEISPIELE ZUM ABSTIMMUNGSVERFAHREN AN VERSAMMLUNGEN

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: Fr. 500'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Ausgabe von Fr. 500'000.-- zur Renovation der Schulsportanlage annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Gemeindebeitrag an Bahnabonnemente (Umweltschutzabos).

Antrag Gemeinderat: Beitrag von 30 %

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von 50 %

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wer für einen Beitrag von 30 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

„Wer für einen Beitrag von 50 % ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger

Merke: Dies ist keine Ja/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr die Verbilligung von (Sieger) % annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Kindergartens

Gemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- Kein Keller

Anträge aus der Versammlung

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.

- a) Standorte A; B; C
- b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
- c) Flachdach; Satteldach
- d) Kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge:

Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten, usw.

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A; Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. *Schlussabstimmung:*

Frage der Präsidentin oder des Präsidenten:

„Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten:

„Ja“ oder „Nein“.